



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Freistaat  
SACHSEN

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

### AL 4 Zwischenfrüchte

#### Was ist Ziel der Maßnahme?

Der Zwischenfruchtanbau trägt durch die Bindung von Reststickstoff, der nach der Ernte im Boden verbleibt oder vom Boden nachgeliefert wird und von der Folgefrucht genutzt werden kann, zum Boden- und Grundwasserschutz bei. Folgende positive Auswirkungen können durch die Maßnahme außerdem erzielt werden:

- ✓ Erosionsschutz durch weitgehende Bodenbedeckung
- ✓ Verbesserung und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit durch Humusaufbau
- ✓ Vermeidung von Bodenverdichtungen
- ✓ Höhere Wasserinfiltration
- ✓ Verdunstungsschutz
- ✓ Erhöhung der biologischen Bodenaktivität durch Förderung des Bodenlebens
- ✓ Verbesserung der Bodengesundheit durch biologische Unkrautregulierung und Schädlingsbekämpfung
- ✓ Bessere Befahrbarkeit der Flächen im Frühjahr

#### Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrüchte oder Beibehaltung von Untersaaten über den Winter sowie Beantragung des Vorhabens auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen.
- Die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden (Rotation). Ausschließlich mechanische Beseitigung des Aufwuchses ab dem 16. Februar des Folgejahres. Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres.
- Mindestschlaggröße 0,3000 ha
- Förderung nur außerhalb der Kulisse Wasserschutzgebiete

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen - Acker“.

#### Was ist zu beachten?

		Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	
AL 4	Ansaat von Zwischenfrüchten/ Untersaaten																					
		<p>Zwischenfrucht Herbstsaat und Verbleib der Zwischenfrucht bis 15.02.</p> <p>Untersaat zusammen mit Hauptfrucht und Verbleib der Untersaat bis 15.02.</p>																				



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Freistaat  
SACHSEN

---

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

---

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Die Aussaat sollte schnellstmöglich nach der Ernte der Vorfrucht erfolgen.
- ✓ Effiziente Aussaatverfahren von Zwischenfrüchten wie Direktsaat, Mulchsaat oder Grubbersaat sichern den ackerbaulichen Erfolg und sind wirtschaftlich.
- ✓ Es sollten Zwischenfruchtarten angebaut werden, die zur Hauptfrucht nicht verwandt sind.
- ✓ Der Anbau von Mischungen bzw. Gemengen bringt im Vergleich zu Reinsaaten pflanzenbauliche Vorteile, wie beispielsweise die Vergrößerung des Aussaatfensters, höhere Biomasse, Mobilisierung der Nährstoffe in verschiedenen Bodentiefen.
- ✓ Optimaler Erosionsschutz kann durch Zwischenfruchtanbau mit nachfolgender Mulchsaat der Hauptfrucht erreicht werden.
- ✓ Die Nutzung des Zwischenfruchtaufwuchses ist durch Beweidung möglich. Aus Gründen des Erosionsschutzes sollte die Beweidung so schonend erfolgen, dass das Entstehen offener Bodenstellen z. B. durch Trittschäden unter feuchten Bedingungen oder starken bzw. tiefen Verbiss vermieden wird.
- ✓ Da Sie Zwischenfrüchte in Ihrem Betrieb auch im Rahmen des Greening anbauen können, sind Unterschiede zum Anbau im Rahmen von AUNaP zu beachten (eine Doppelförderung auf der gleichen Fläche ist nicht möglich).



Foto: Anja Schmidt, LfULG